jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/02/27 KUVS-151/5/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.02.1992

Rechtssatz

Trotz einschlägiger Vormerkung ist das Verschulden dann als geringfügig anzusehen, wenn die Beschuldigte eine Sondergenehmigung nach dem Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz (BZG) beantragte, über ein Jahr darüber nicht entschieden wurde und die zuständigen Behörden in billigender Haltung den Eindruck vermittelten, daß die Beschuldigte nicht weiter verfolgt und straffrei bleiben werde und schlußendlich die Sondergenehmigung doch erteilt werde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at